

Atomkraftwerke abreißen – aber sicher ! **Freigabe Genehmigung und Praxis**

Rechtliche und politische Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren

**7. Atommüllkonferenz,
Kassel 19. 9. 2015**

Dr. Werner Neumann

**Sprecher des Bundesarbeitskreis Energie im
Wissenschaftlichen Beirat des BUND /
Mitglied in der BUND Atom- und Strahlenkommission**

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kernforderungen des BUND in den Verfahren zum Abriss von AKWs

- **...aber sicher !**
- BUND will, dass der Abriss und Atommülllagerung so **sicher** wie möglich erfolgt.
- BUND will klare, transparente, nachvollziehbare Unterlagen
- BUND will eine umfassende UVP(dazu separater Vortrag)
- Frage der Zuverlässigkeit und Fachkunde muss nachgewiesen werden
- Nachweise der Schadensersatzverpflichtungen

- **Kernpunkte der BUND Kritik:**

- **Freigaberegulung (siehe Vortrag 1)**

- **UVP für das gesamte Verfahren des Abriss**

Gesetzliche Grundlagen

- Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Atomrechtliche Verfahrensverordnung
- AtVfV § 19 b (1) : Die Unterlagen die bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7(3) AtG beizufügen sind, müssen auch Angaben zu den **insgesamt** geplanten Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau der Anlage enthalten (...) die insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist. (...)und welche Auswirkungen die Maßnahmen voraussichtliche auf die Schutzgüter haben.

Gesetzliche Grundlagen (2)

- UVP Pflicht löst aus Vorgaben, was der Behörde und der Öffentlichkeit vorgelegt werden muss
- UVP Pflicht löst Pflicht zur Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- UVP Pflicht löst Pflicht aus zur umfassenden Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- UVP erfordert Angaben über Alternativen (§ 3 (2) AtVfV)
- **AtVfV § 3 (1)** : Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, insbesondere 1. ein Sicherheitsbericht, der im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die für die **Entscheidung über den Antrag** erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darlegt und **DRITTEN insbesondere die Beurteilung ermöglicht**, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. (es folgt Aufstellung)

Gesetzliche Grundlagen UVP-Gesetz

- **Anlage 1 - 11. Kernenergie:**
- **11.1** Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen die **insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung**, zum sicheren Einschluss oder **zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen**; ausgenommen sind ortsfeste Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 1 KW thermische Dauerleistung nicht überschreitet; **einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung** im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2
- Rechtliches Dilemma, nach § 19b AtVfV und Anlage 1, 11.1 UVP-Gesetz sollen die **INSGESAMT** geplanten Maßnahmen dargelegt werden, es werden aber im ersten Verfahrensschritt nur die Maßnahmen für die Genehmigung des ersten Abschnittes des Abrissverfahrens beantragt.

Schaffung gesetzlicher Grundlagen zum Ausschluss und Einschränkung von UVP

- Artikelgesetz u.a. Änderung UVP-Gesetz zur Anpassung an EU-UVP-Änderungsrichtlinie (85/337/EG) vom 3.3.1997
- Art 4: **Projekte werden einer Prüfung (UVP) unterzogen**. Anhang I ist eindeutig: Kernkraftwerke u.a. Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung. Ausnahmen nach Art. 2 nur für einzelne bestimmte Projekte möglich.
- – Drs 14/5470 vom 3.4.2001 und Bundesrats Drs. 647/00:
- Neu § 19 b: Unterlagen müssen Angaben zu den „**insgesamt**“ geplanten Maßnahmen haben. Änderung im Ausschuss: „§ 19 b: ...,**die einem erstmaligem Antrag, beizufügen sind..**“
- Begründung Drs. 14/5740: nur die insgesamt geplanten Maßnahmen sind UVP-pflichtig. Einzelne Maßnahmen gelten als Änderung, die der Einzelfallprüfung auf UVP unterliegen. ...*„dass nicht bei jedem Antrag auf Genehmigung von Einzelmaßnahmen zum Abbau von Anlageteilen die gesamte Abfolge der Rückbaumaßnahmen zwingend untersucht werden muss“*
- **Begründung BR 674/00: „der neue § 19b, dessen Formulierungen sich weitgehend an den Leitfäden zur Stilllegung von Anlagen nach § 7 AtG anlehnt...dient der Umsetzung von Art. 4 der UVP-Änderungsrichtlinie“**
- **Gesetzesdiskussion März-Juni 2001- Gesetz vom 27.7.2001, BGBl vom 2.8.2001.**

Unter-Gesetzliche Grundlagen

Leitfaden zur Stilllegung , zum Sicherem
Einschluss Vom 12.8.2009

http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3_BMU/3_73_1109.pdf

Nummer 187 – Seite 4094

Amtlicher Teil .

■ **Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Bekanntmachung
einer Empfehlung der Entsorgungskommission
(Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen)**

Vom 11. November 2010

KERNPUNKT:
UVP soll sich nur
auf den ersten
Genehmigungss-
chritt beziehen,
weil bei dieser
alle künftigen
Schritte
INSGESAMT
behandelt
werden.

Stellungnahme zu Anforderungen zur Stilllegung von AKWs in
Deutschland. Autor: INTAC, Hannover, Wolfgang Neumann, im Auftrag der
GRÜNEN im Bundestag.

<http://kotting-uhl.de/site/wp-content/uploads/2013/12/Kurzgutachten-Stilllegung-Aktualisierung-2013.pdf>

Wesentliche Dissenspunkte

- Unzureichende Darlegung von Informationen durch Betreiber
- Informationen nach dem Motto : insbesondere, unter anderem, außerdem, usw.
- Grundlegende Informationen wie radiologischer Zustand des Reaktors, nur aus dem Folgewirkungen abzuleiten und zu berechnen sind, wird nicht offengelegt. (Verfahren Mülheim-Kärlich: wir kennen die „Historie“ des Reaktors und haben nur gerechnet nicht gemessen)
- Behörde ist „gekniffen“, weil politisches Interesse besteht, dass Abriss beginnt (Band durchschneiden mit Kapelle)
- Betreiber beantragt Genehmigung für Stilllegung und Abriss mit Maßgabe, selbst zu entscheiden ob er die Genehmigung annimmt.
- Betreiber hat Behörde in der Hand, gibt nur bestimmte Unterlagen heraus und definiert, was die Behörde weitergeben darf.
- Seit Jahren über „Leitfaden“, „Leitlinien“, „Richtlinien“ etabliertes Verfahren: UVP wird nicht umfassend durchgeführt. Soll nur grob cursorisch erfolgen. Was „insgesamt“ erfolgt, wird auf wenigen Seiten beschrieben (erst dies, dann das, Fräsen, Bohren, Schneiden....)
- Prüfung des Verfahrens soll dann nur zwischen Betreiber und Behörde erfolgen. Genehmigung soll hierzu den FREIBRIEF für FREIES Abreißen und FREIGABE liefern.
- Zusätzlich aktuell: Anträge auf Abriss mit der Maßgabe, dass Bescheid erst wirksam wird, wenn Betreiber diesen annimmt. (Klagen auf Schadensersatz)
- Ergebnis: Im Widerspruch zu AtG und AtVfV wird Öffentlichkeit, „Dritte“ und Verbände nicht ausreichend informiert. KERNPUNKT wird das UVP-Recht sein: Umfassende Vorlage von Unterlagen, die BEURTEILUNG DURCH DRITTE ERMÖGLICHEN.
- „Eklat“ – Anforderung der Liste, des Verzeichnis von Unterlagen nach § 3 (4) AtVfV konnte Behörde im EÖT Biblis nicht vorlegen - Konsequenz : Auszug der Einwender BUND und BI´s aus dem Verfahren.

Es gibt Unterlagen und Unter-lagen

Petrick (HMUKLV):

Wir erörtern hier auf der Grundlage des Sicherheitsberichts. Diese Informationen standen Ihnen zur Verfügung. Sie hatten zwei Monate lang Gelegenheit, die Unterlagen zu lesen und zu prüfen.

Zu den übrigen Antragsunterlagen, die der Genehmigungsbehörde vorliegen – das habe ich gerade gesagt –, müsste ich jetzt recherchieren, ob wir diese Übersicht dabei haben.

Veit (HMUKLV):

Sie haben den Antrag mit Ausführungen zu § 6 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung begründet, dass möglicherweise Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben hätten ausgelegt werden müssen, was nicht geschehen ist. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Das heißt, es gibt keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens schon vorgelegen hätten. Klare faktische Aussage.

Protokoll Erörterungstermin zur Stilllegung AKWs Biblis, S. 157, S.171

Und dann Vorlage einer Liste von Unterlagen im März 2015, bei der relevante Unterlagen (radiologischer Zustand, Berechnungsverfahren) nun erst NACH dem EÖT vom RWE an die Behörde (und nicht an die Öffentlichkeit) gingen. Siehe

Stellungnahme des BUND HESSEN:

<http://cms.bund-hessen.de/hessen/dokument/2014/20140703-Einwendung-Stilllegung-Abriss-BIBLIS-A-u-B.pdf>

Transparent geschwärtzt

Ministerin Priska Hinz (HE) verspricht umfassende Transparenz
Beim Erörterungstermin stellt sich heraus, dass es weitere Unterlagen gibt.

Analog Minister Habeck (SH) sowie im EÖT: es wurden nur begrenzte Unterlagen offengelegt, weil diese nur dazu ausreichen müssen, um Drittel zu ERMÖGLICHEN festzustellen, OB sie betroffen sind und weil ansonsten man die Öffentlichkeit überfordern würde mit komplexen Unterlagen. „Es könnte sonst nicht mehr von Dritten beurteilt werden, inwieweit sie betroffen sein könnten, weil die Menge der Informationen den Fokus vom Wesentlichen abrückt. ..Für Viele Bürger würde der Blick aufs Wesentliche verstellt“.

In beiden Fällen lagen bei Auslegung der Antragsunterlagen weitere Prüfberichte Dritter Gutachter (sog. „TÜV-Gutachten“) nicht vor. D.h. Öffentlichkeit kann weder Vorlagen der atomaren Antragsteller noch die Arbeit des Ministeriums beurteilen.

RWE Biblis startet im April 2015 Informationsoffensive, lädt den BUND ein. Eröffnet Möglichkeit alle Unterlagen, die eingereicht wurde (Liste im Internet bei Ministerium) einzuSEHEN. Erste in Augenscheinnahme und Notizen erfolgen durch BUND im Juli. Zuvor beantragte BUND beim Land Hessen die vollständige Kopie der Unterlagen nach Hess. UIG. Hess. Umweltministerium antwortet, dass diese Zeit bräuchten, um einige Unterlagen zu schwärzen. Daher bittet man um eine Prioritätenliste und fragt, ob BUND seinen UIG Antrag aufrechterhält, weil dies dem Ministerium zu viel Arbeit machen würde. Während dessen kann man die Unterlagen offen beim RWE einsehen.

FAZIT: Ministerien (generell) sind sich einig mit den atomaren Antragstellern, dass man nach dem „Leitfaden“ vorgeht und aufgrund der in den Jahren 2000/2001 geschaffenen Verfahrensweisen, die Öffentlichkeit und Dritte weitgehend außen vorhält.

Die Genese der Freigabereglung in der StrSchV

- Ältere Regelungen der Freigabe bezogen sich v.a. auf begrenzte Mengen aus Laboren und „Alltag“ im Reaktorbetrieb (Filter,...)
- Es wurde aber klar, dass es bei Abriss um immense Mengen geht.
- Studien EU-Kommission Nr. 65 und 89 (1998,1999) zur Freigabe allgemein und Metallschrott
- Grundlage der Risiken IAEA – 1977, 1988 ff – verweist wiederum auf ICRP /IRPA. Risiko, „obwohl spekulativ“ , schlagen einige Autoren vor, dass die „triviale Dosis“ die „no concern to the individual“ bewirken würde bei 1:1 Mio. Bis 1:10 Mio. liegen würde.
- Bei einem Risikofaktor (ICRP no. 26, 1977) von 0,01 ergibt sich dann eine jährliche Dosis von 10-100 uSv im Jahr.
- Festlegung im Wechselspiel von Atomwirtschaft und internationaler Strahlenschutzkommission.
- „Internationaler Konsens“ des „10 uSv-Konzept“ durch IAEA, ICRP, SSK, BfS, BMU usw. – NIE durch gesellschaftlichen Prozesse oder demokratische Entscheidung legitimiert !
- Explizite Begründung der StrSchV Grenzwerte in § 29 und Anlagen durch Bezug auf 10 uSv , EU Studien und Berechnungen i. A. des BMU (Thierfeldt, BMU 2000-559)
- Gleichzeitig Vermerk des BMU AG RS II, März 2001. (Trittin, Renneberg, Dr. Peinsipp) - es verbleiben 700.000 t radioaktive Materialien...und „nicht von einer Schwellendosis auszugehen ist“ – „dabei müssen auch wirtschaftliche Faktoren einbezogen werden“. Novelle der StrSchV erfolgte **20.7.2001**

Vereinbarung vom 14.6.2000 „Atomkonsens“

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung wird keine Initiative ergreifen, mit der die Nutzung der Kernenergie durch einseitige Maßnahmen diskriminiert wird. Dies gilt auch für das Steuerrecht. Allerdings wird die Deckungsvorsorge durch Aufstockung der so genannten zweiten Tranche oder einer gleichwertigen Regelung auf einen Betrag von 5 Mrd. DM erhöht.

Atomkonsens als politischer „Frei“gabe-Brief

Versuche der Umsetzung von Freigaben von Abrissmaterialien

- Grundsätzliche Problematik des Messverfahren – neue Statistik „Bayes“, nur eine Messung mit Unsicherheit inklusive beschleunigt Messungen. Weiterhin 5% der Werte über dem Grenzwert.
- Freigabemüll geht auf Reisen, Grumbach bei Dresden, Wiesbaden, usw. „Dreifache Zahlung für ungefährlichen Müll“.
- Freigabegutachten Öko-Institut für Baden-Württemberg – auf Grundlage von IAEA und ICRP 1977 – zeigt zugleich die Schwachstellen des Konzeptes auf (siehe Strahlentelex)
- Freigabe Vereinbarung Schleswig-Holstein – „Simulation“ der gesamten Freigabe (ohne dass Betreiber radiologischen Zustand kennt oder veröffentlicht), „Transparenz, ortsnahe Verwertung, Veröffentlichung von Messungen, Kommunikation“.
- **UNSERE Diskussion: Was kann akzeptiert werden ? Auf welcher Grundlage („10 uSv“) ? Vorwürfe: Abrissgegner ? Gemeinsames Auspielen durch AKW Betreiber und GRÜNE Minister – Hauptsache Anlage weg – „emotionale und ungefährliche Radioaktivität“.**



Copyright: Norbert Pralow
Idee: Werner Neumann
Vorbild: Vincent van Gogh

